



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. November 1984

Nr. 3260

OENSINGEN: Gestaltungsplan Stampfelimatte

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Stampfelimatte und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Bebauung, Freiflächengestaltung und Verkehrserschliessung des Grundstückes GB Oensingen Nr. 189 "Stampfelimatte" nördlich der Kantonsstrasse I. Klasse T5. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Einzelheiten der Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und des Lärmschutzes.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1984. Es gingen 4 Einsprachen ein, von denen eine zurückgezogen, zwei vom Gemeinderat abgewiesen und eine teilweise gutgeheissen wurde. Die Gutheissung hatte eine geringfügige Planänderung im Bereich der Ein- und Ausfahrt in die Kantonsstrasse zur Folge, der alle Betroffenen und das kant. Tiefbauamt zustimmten. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und die Sonderbauvorschriften am 13. August 1984. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Art. 3 der Sonderbauvorschriften verweist auf die §§ 5 und 10 des Gemeindebaureglementes. Indessen findet sich im Baureglement Oensingen, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3360 vom 7.12.1982 unter diesen §§ keine sinnvolle anwendbare Bestimmung. Gemeint ist hier offensichtlich das bereits öffentlich aufgelegte, aber vom Regierungsrat noch nicht genehmigte Zonenreglement. Dieses ist mangels Genehmigung noch nicht anwendbar, doch kann Art. 3 inhaltlich trotzdem genehmigt werden, weil die mit Hinweis auf § 5 (Schema der Zonenvorschriften) bezeichneten Vorschriften nochmals ausdrücklich in den Sonderbauvorschriften aufgelistet werden und die ursprünglich unter § 10 und neu § 9 des noch nicht genehmigten Zonenreglementes aufgeführten Nutzungsbestimmungen nur zwingendes kantonales Recht widergeben. Somit ist in Art. 3 der Sonderbauvorschriften auf § 9 des Gemeindezonenreglementes zu verweisen oder es sind die dort aufgeführten Vorschriften hier im Wortlaut zu wiederholen. Gleiches gilt für den Hinweis auf § 5 in Abs. 2.

Art. 6 der Sonderbauvorschriften regelt in Abs. 3 die Kostentragung eines eventuellen Linksabbiegers. Obwohl der darin enthaltene Kostenverteiler materiell nicht in Frage gestellt wird, kann er doch nicht als öffentlich-rechtliche Bauvorschrift in die Sonderbauvorschriften aufgenommen werden. Es handelt sich hier um eine Regelung, die auf privatrechtlicher Ebene oder allenfalls im Beitragsverfahren zu treffen ist. Für eine Bauvorschrift fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Art. 6 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften ist somit zu streichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Stampfelmatte" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen werden

genehmigt.

2. Art. 3 der Sonderbauvorschriften ist im Sinne der materiellen Erwägungen zu korrigieren. Art. 6 Abs. 3 wird aus formellen Gründen von der Genehmigung ausgenommen und ist aus den Sonderbauvorschriften zu streichen.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Dezember 1984 noch ein Gestaltungsplan und 2 Exemplare bereinigte Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====
(Staatskanzlei Nr. 290) ES

Der Staatsschreiber:

M. Max G...

Ausfertigungen nächste Seite

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vor-
schriften

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannamt der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan/Vor-
schriften (folgt später)

mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4702 Oensingen

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan Stampfelmatte der Einwohnergemeinde
Oensingen.